

RS OGH 1988/4/13 9ObA73/88, 9ObA268/88, 9ObA76/89, 9ObA115/89, 9ObA118/89, 9ObA193/90, 9ObA118/91, 9

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.04.1988

Norm

ABGB §914 IIIb

ABGB §1151 ID

AngG §23 Abs1 IB

Rechtssatz

Wegen der verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten ist auch bei der Auslegung von Aussetzungsverträgen entsprechend den Regeln des § 914 ABGB nicht am buchstäblichen Sinne des Ausdruckes zu haften, sondern die Absicht der Parteien zu erforschen und der Vertrag so zu verstehen, wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht. Hierbei ist nicht so sehr auf die Wortwahl der Parteien, sondern auf die von ihnen bezweckte Regelung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen anzustellen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 73/88

Entscheidungstext OGH 13.04.1988 9 ObA 73/88

Veröff: SZ 61/94 = RdW 1988,429 = WBI 1988,436 = Arb 10738

- 9 ObA 268/88

Entscheidungstext OGH 15.03.1989 9 ObA 268/88

Beisatz: Das Gesamtverhalten der Parteien muss der Ausgangspunkt jeder Auslegung sein. Es sind die Umstände, unter denen die Willenserklärung abgegeben wurde, zu berücksichtigen und eine allenfalls undeutliche Äußerung zum Nachteil desjenigen auszulegen, der sich ihrer bediente. (T1)

Veröff: SZ 62/46 = WBI 1989,376

- 9 ObA 76/89

Entscheidungstext OGH 10.05.1989 9 ObA 76/89

Vgl auch; Beisatz: Auch wenn der Arbeitgeber dem Arbeitsamt gegenüber einen (falschen) Auflösungsgrund angibt, kann doch seine Erklärung vom Arbeitnehmer richtig als Anbot eines Aussetzungsvertrages verstanden werden. (T2)

Veröff: SZ 62/88 = EvBI 1989/165 S 658 = WBI 1989,317

- 9 ObA 115/89

Entscheidungstext OGH 11.05.1989 9 ObA 115/89

Beis wie T1

- 9 ObA 118/89

Entscheidungstext OGH 24.05.1989 9 ObA 118/89

Vgl auch; Beisatz: § 48 ASGG (T3)

- 9 ObA 193/90

Entscheidungstext OGH 29.08.1990 9 ObA 193/90

Auch; Beisatz: Dass in der Arbeitsbestätigung die Lösung des Arbeitsverhältnisses wegen "Zeitablaufs" bestätigt war, schließt die Annahme einer Aussetzungsvereinbarung nicht aus. (T4)

Beis wie T3

- 9 ObA 118/91

Entscheidungstext OGH 29.05.1991 9 ObA 118/91

Vgl auch; Beisatz: Hier: Schlüssige Zustimmung des Arbeitnehmers zur Karenzierung durch Behalten des Werkzeuges um es bei der Weiterarbeit sogleich bereit zu haben. (T5)

Beis wie T3; Veröff: Arb 10943

- 9 ObA 71/92

Entscheidungstext OGH 13.05.1992 9 ObA 71/92

nur: Hiebei ist nicht so sehr auf die Wortwahl der Parteien, sondern auf die von ihnen bezweckte Regelung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen anzustellen. (T6)

Beisatz: Auch wenn anlässlich der Karenzierung eine Kündigung durch den Arbeitgeber ausgesprochen wurde und entsprechende Bestätigung gegenüber der Arbeitsmarktverwaltung und den Sozialversicherungsträgern abgegeben wurden, schließt dies nicht die Qualifikation als echte Aussetzungsvereinbarung aus. (T7)

- 9 ObA 74/92

Entscheidungstext OGH 08.04.1992 9 ObA 74/92

Veröff: WBI 1992,302

- 9 ObA 63/92

Entscheidungstext OGH 29.04.1992 9 ObA 63/92

Vgl auch; Beis wie T5; Beis wie T3

- 9 ObA 27/95

Entscheidungstext OGH 12.04.1995 9 ObA 27/95

Auch; Beisatz: Der Vermerk, "Kündigung durch den Dienstgeber" auf der Arbeitsbescheinigung und der Gebietskrankenkassenabmeldung mit dem letzteren enthaltenen Beisatz "saisonbedingt" steht einer Aussetzungsvereinbarung nicht entgegen. (T8)

Veröff: SZ 68/75

- 9 ObA 139/95

Entscheidungstext OGH 25.10.1995 9 ObA 139/95

Vgl auch; Beisatz: Ob eine Karenzierungsvereinbarung vorliegt, ist aus den Umständen des Einzelfalles durch Auslegung zu ermitteln (SZ 62/46). (T9)

Beis wie T3

- 9 ObA 2006/96g

Entscheidungstext OGH 10.04.1996 9 ObA 2006/96g

nur T6; Beis wie T7; Beis wie T3

- 8 ObA 216/96

Entscheidungstext OGH 13.06.1996 8 ObA 216/96

Beis wie T7

- 9 ObA 105/95

Entscheidungstext OGH 15.05.1996 9 ObA 105/95

Auch

- 9 ObA 2122/96s

Entscheidungstext OGH 13.11.1996 9 ObA 2122/96s

Vgl auch

- 9 ObA 222/97f

Entscheidungstext OGH 14.01.1998 9 ObA 222/97f

nur: Wegen der verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten ist auch bei der Auslegung von Aussetzungsverträgen entsprechend den Regeln des § 914 ABGB nicht am buchstäblichen Sinne des Ausdruckes zu haften, sondern die Absicht der Parteien zu erforschen. (T10)

Beis wie T9

- 9 ObA 216/97y

Entscheidungstext OGH 11.02.1998 9 ObA 216/97y

Auch; nur: Wegen der verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten ist auch bei der Auslegung von Aussetzungsverträgen entsprechend den Regeln des § 914 ABGB die Absicht der Parteien zu erforschen. (T11)

Beis wie T9; Beisatz: Entscheidend ist, ob aufgrund einer Gesamtsicht die Merkmale, die für das bloße Vorliegen einer Wiedereinstellungsvereinbarung oder Wiedereinstellungszusage (§ 9 Abs 5 AlVG) sprechen, gegenüber den Merkmalen, die auf das Vorliegen einer (echten) Aussetzungsvereinbarung hindeuten, überwiegen. (T12)

Beisatz: Hier: Beendigung des Dienstverhältnisses jeweils zu Saisonende mit Wiedereinstellungszusage. (T13)

- 9 ObA 147/98b

Entscheidungstext OGH 20.05.1998 9 ObA 147/98b

Auch; Beis wie T9; Beisatz: Ob die Parteien eine Unterbrechung oder eine - keine Beendigung oder Unterbrechung darstellende - Karenzierung (= Aussetzung) des Arbeitsverhältnisses vereinbart haben, ist aus dem nach §§ 914 ff ABGB unter Erforschung der wahren Parteienabsicht zu ermittelnden Inhalt der zwischen den Arbeitsvertragsparteien abgeschlossenen Vereinbarung zu beurteilen. (T14)

- 8 ObA 58/98g

Entscheidungstext OGH 25.06.1998 8 ObA 58/98g

Auch; Beis wie T14; Beisatz: Hier: Wiedereinstellungsvereinbarung. (T15)

- 9 ObA 323/98k

Entscheidungstext OGH 20.01.1999 9 ObA 323/98k

Vgl auch; Beisatz: Bei Abrechnung des Arbeitnehmers und dem anschließenden "Stempelgehen", sohin der Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld, das nur für den Fall der Beendigung oder Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses zusteht, sprechen ungeachtet der Etikettierung der Freisetzungsviereinbarung, allerdings unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und der Erforschung der Parteienabsicht in der Regel die Indizien für eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses. (T16)

- 9 ObA 11/99d

Entscheidungstext OGH 24.02.1999 9 ObA 11/99d

Vgl auch; nur T11; nur: Hiebei ist nicht so sehr auf die Wortwahl der Parteien anzustellen. (T17)

Beisatz: Weil bei diesem Gespräch zumeist wenig Wert auf Präzisierung gelegt wird und die Parteien solchen Gesprächsinhalten über Wiedereinstellungszusagen oder Wiedereinstellungsvereinbarungen zumeist wenig Bedeutung zumessen. (T18)

- 9 ObA 25/99p

Entscheidungstext OGH 17.03.1999 9 ObA 25/99p

Vgl auch; nur T11; Beis wie T9; Beis wie T14

- 9 ObA 155/99g

Entscheidungstext OGH 30.06.1999 9 ObA 155/99g

Auch; nur T11; Beis wie T5; Beis wie T9; Beis wie T12; Beis wie T14

- 9 ObA 249/99d

Entscheidungstext OGH 03.11.1999 9 ObA 249/99d

nur T1; Beis wie T12; Beis wie T13; Beis wie T14; Beis wie T16

- 9 ObA 82/00z

Entscheidungstext OGH 17.05.2000 9 ObA 82/00z

Vgl auch; Beis wie T12; Beis wie T16; Beisatz: Ob eine Kündigung, Unterbrechungs- oder "echte" Karenzierungsvereinbarung vorliegt, lässt sich regelmäßig nur an den Begleitumständen des Einzelfalles beurteilen, wobei nicht am buchstäblichen Sinn der Äußerungen zu haften, sondern die Absicht der Parteien zu erforschen ist. (T19)

- 8 ObS 106/01y
Entscheidungstext OGH 28.05.2001 8 ObS 106/01y
Vgl auch; Beis wie T9; Beis wie T14
- 8 ObS 257/01d
Entscheidungstext OGH 15.11.2001 8 ObS 257/01d
Vgl auch; Beis wie T9 nur: Ob eine Karenzierungsvereinbarung vorliegt, ist aus den Umständen des Einzelfalles zu ermitteln. (T20) Beisatz: Insbesondere dann, wenn die Absicht bestand, den Klägern den Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zu ermöglichen, ist von einer echten Unterbrechung auszugehen und nicht einer bloßen Karenzierung, wobei auf die objektiv ersichtlichen Umstände abzustellen ist insbesondere, ob tatsächlich Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen wurden. (T21)
- 9 ObA 9/02t
Entscheidungstext OGH 13.03.2002 9 ObA 9/02t
Vgl auch; Beis wie T12; Beis wie T14
- 8 ObS 191/02z
Entscheidungstext OGH 19.09.2002 8 ObS 191/02z
Auch; Beis wie T9; Beis ähnlich T12; Beis wie T14; Beisatz: Als besonders wesentlich für die Annahme einer "echten Unterbrechung"- Beendigung- sind die Abrechnung, die Abmeldung und die Absicht, den Bezug von Arbeitslosengeld zu ermöglichen, hervorzuheben. (T22)
Beisatz: Hier: Kein Abfertigungsanspruch bei Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in der Zwischensaison eines Hotelbetriebes, um der Klägerin den Bezug von Arbeitslosengeld zu ermöglichen. (T23)
- 8 ObA 39/03y
Entscheidungstext OGH 26.06.2003 8 ObA 39/03y
Auch; Beis wie T9; Beis wie T19
- 8 ObA 47/05b
Entscheidungstext OGH 08.09.2005 8 ObA 47/05b
Vgl auch; Beis wie T19 nur: Ob eine Kündigung, Unterbrechungs- oder "echte" Karenzierungsvereinbarung vorliegt, lässt sich regelmäßig nur an den Begleitumständen des Einzelfalles beurteilen. (T24)
- 8 ObS 3/06h
Entscheidungstext OGH 30.03.2006 8 ObS 3/06h
Vgl auch; Beis ähnlich wie T9; Beis ähnlich wie T21; Beis wie T22
- 9 ObA 123/07i
Entscheidungstext OGH 28.09.2007 9 ObA 123/07i
Vgl auch; Beis wie T24
- 8 ObS 25/07w
Entscheidungstext OGH 28.02.2008 8 ObS 25/07w
Vgl auch; Beisatz: Die Frage, ob die Parteien im gegebenen Fall eine Karenzierung des Arbeitsverhältnisses vereinbart haben, ist eine Frage des Einzelfalls, die keinen Anlass für grundlegende Ausführungen des Obersten Gerichtshofs bietet und die Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO nicht erfüllt. (T25)
- 9 ObA 13/09s
Entscheidungstext OGH 26.01.2010 9 ObA 13/09s
Auch; Beis wie T18; Beis ähnlich wie T21; Beisatz: Entscheidend ist, ob aufgrund einer Gesamtsicht die Merkmale, die für das Vorliegen einer Unterbrechungsvereinbarung sprechen, gegenüber den Merkmalen, die auf das Vorliegen einer bloßen Karenzierungsvereinbarung hindeuten, überwiegen. (T26)
Beisatz: Insbesondere dann, wenn die Absicht bestand, dem Arbeitnehmer den Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zu ermöglichen, ist eher von einer echten Unterbrechung auszugehen als von einer bloßen Karenzierung, setzt doch die Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld Arbeitslosigkeit, also die Unterbrechung (Beendigung) des Arbeitsverhältnisses voraus. Im Einzelfall kann die Erforschung des Parteiwillens aber auch in einem derartigen Fall zum gegenteiligen Ergebnis führen. (T27)
- 9 ObA 62/11z
Entscheidungstext OGH 27.02.2012 9 ObA 62/11z
Vgl auch; Beis wie T15; Beis wie T24

- 4 Ob 235/14h
Entscheidungstext OGH 11.08.2015 4 Ob 235/14h
Auch
- 9 ObA 35/19s
Entscheidungstext OGH 23.07.2019 9 ObA 35/19s
Beis wie T12; Beis wie T21; Beis wie T22; Beis wie T26; Beis wie T27
Veröff: SZ 2019/65
- 8 ObA 41/20t
Entscheidungstext OGH 27.05.2020 8 ObA 41/20t
Vgl; nur T6; Beis wie T14; Beis wie T27

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0017802

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at